
Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

17. Jahrgang, 2006, Heft 2

Helmut Kury (Hrsg.)

Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen

Zur Punitivität in Deutschland <i>Helmut Kury und Joachim Obergfell-Fuchs</i>	119
Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion <i>Fritz Sack</i>	155
Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? <i>Wolfgang Heinz</i>	174
Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse <i>Dieter Dölling, Horst Entorf, Dieter Hermann, Armando Häring, Thomas Rupp und Andreas Woll</i>	193
Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel <i>Franz Streng</i>	210



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversions – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen?

von Wolfgang Heinz

Zusammenfassung

Durch strafrechtliche Sanktionen soll Rückfallverhütung betrieben werden. Ob und in welchem Maße dieses Ziel erreicht wird, war bis vor wenigen Jahren für das deutsche Strafrecht noch weitgehend unbekannt. Durch die Rückfallstatistik wurde erstmals für alle Sanktionen das Maß der Legalbewährung ermittelt. Danach sind – in der Tendenz – die Rückfallraten umso höher, je schwerer die verhängten Sanktionen sind. Da Art bzw. Höhe der Sanktion auch durch das Rückfallrisiko bestimmt werden, ist die Höhe der Rückfallrate kein Beleg für eine kausale Wirkung der Sanktion. Hierzu bedarf es eines Forschungsansatzes, bei dem vergleichbare Tat- und Tätergruppen miteinander verglichen werden, die sich – im Idealfall – nur durch die Art der Sanktion unterscheiden. Durch entsprechende Wirkungsuntersuchungen konnte gezeigt werden, dass die Annahme, durch härtere Sanktionen die Rückfallraten stärker zu senken als durch Diversion, empirisch nicht bestätigt werden konnte. Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die eingriffsintensiveren Maßnahmen bedürfen der Begründung ihrer präventiven Effizienz, nicht umgekehrt. Wo – und das ist die Forschungslage – die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, ist – sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen – die mildere Sanktion der jeweils härteren vorzuziehen.

Preventing Re-offending with Criminal Law: Diversions – An Effective Alternative to “Classical” Punishment?

Abstract

Prevention of recidivism is tried to be achieved by penal sanctioning. Until a few years back it was unknown whether and to what extent this goal could be achieved. According to the first comprehensive analysis of German recidivism data, recidivism rates tend to be higher the more serious the imposed sanctions are. Because kind and amount of sanctions are also influenced by factors associated with recidivism risk, descriptive statistics of recidivisms are no adequate test for causal effects of sanctions. For this comparative research controlling for type of offence- and offender-characteristics is needed. Comparative data analyses so far do not show evidence at all for the idea of lowering recidivism rates

by imposing more serious sanctions. Such results have consequences for judicial decision making and the justification of sanctions: When deciding which sanction to impose, it is the decision for the more severe sanction which must be justified as a better way for prevention. Where better efficacy of more serious sanctions cannot be proven, less serious sanctions are to be preferred, unless specific aspects of that particular case require otherwise.

I.

Diversion, also die Ausfilterung des Straftäters aus dem Strafverfolgungsprozess, hat sich in der Praxis als schnelle, arbeitsökonomische und flexible Erledigungsform durchgesetzt. Aber immer noch begegnet man Vorbehalten, wenn es um die Frage geht, ob denn die Einstellung des Strafverfahrens – mit oder ohne Weisungen/Auflagen – dem Rückfall ebenso wirksam begegne wie eine Verurteilung, ob damit nicht vielmehr ein „falsches Signal“ gesetzt, ja der fatale Eindruck eines „Freischusses“ vermittelt werde. Und grundsätzlich wird eingewandt, der Schuld des Täters sowie dem Ausgleichsbedürfnis des Opfers werde bei einer Einstellung nicht hinreichend Rechnung getragen.

Diese Fragen rühren an das Grundverständnis hinsichtlich der Aufgaben des Strafrechts und des Zwecks der Strafe. Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Die Strafe soll nicht „heilen, sondern dem Sträfling eine Wunde schlagen.“ „Der Zweck der Strafe kann ... nicht sein, den Rebellen gegen die Rechtsordnung in einen guten Bürger zu verwandeln“ (Binding 1907: 230, 227), so brachte einer der führenden Strafrechtstheoretiker zu Anfang des 20. Jahrhunderts diese seine (und seinerzeit herrschende) Auffassung auf den Punkt. Die fatalen, aber in diesem Konzept eben nicht interessierenden Folgen für den Täter wie für potentielle Opfer wurden damals aber ebenso präzise benannt: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan.“ (Liszt 1905: 339). Deshalb wurde in der um die Jahrhundertwende geführten Diskussion ein Systemwechsel gefordert. An die Stelle eines in die Vergangenheit blickenden, Schuldausgleich fordernden Vergeltungsstrafrechts sollte ein in die Zukunft blickendes, künftigen Rechtsverletzungen des individuellen Täters (Individualprävention) und/oder potentieller Täter aus der Allgemeinheit (Generalprävention) vorbeugendes Strafrecht treten.

Eine der mit einem derartigen Systemwechsel verbundenen Konsequenzen besteht darin, dass sich – im Unterschied zu einem Vergeltungsstrafrecht – ein folgenorientiertes Strafrecht der empirischen Prüfung stellen muss. Während sich das metaphysische Konzept des Schuldausgleichs notwendigerweise jeder empirischen Prüfung entzieht, weil die rationale Umsetzung von Schuldquanten in Strafquanten unmöglich ist, ist die Strafe in einem folgenorientierten System nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung dieser Präventionsziele prinzipiell geeignet und erforderlich ist, was wiederum entsprechendes Wissen hierüber voraussetzt. Deshalb ist die Frage, ob Diversion eine zur Rückfallverhütung wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen sei, vollauf berechtigt. Gleiches gilt natürlich auch für die „klassischen“ Sanktionen, die nicht mehr mit dem Prinzip des „das haben wir schon immer so gemacht“ gerechtfertigt werden können.

II.

Das deutsche Strafrecht des ausgehenden 19. Jahrhunderts war straftheoretisch noch der Vergeltungsidee verpflichtet. Heute besteht weitgehend Konsens darüber, dass diese Idee den Einsatz der Strafe nicht mehr rechtfertigen kann. In einem freiheitlichen, weltanschaulich neutralen Rechts- und Sozialstaat hat der Staat lediglich den Schutzauftrag, ein ungefährdetes Zusammenleben aller Bürger zu gewährleisten. Dem dient u.a. das Strafrecht, dessen Aufgabe in der Verhinderung sozial-schädlicher Verhaltensweisen gesehen wird.

Strafe als Mittel zur Verwirklichung dieser Aufgabe kann deshalb ebenfalls nur dem präventiven Rechtsgüterschutz dienen; sie kann keine andere Aufgabe haben, vor allem keine darüber hinausgehende. Während das Jugendstrafrecht als ausschließlich präventiv ausgerichtet verstanden wird, werden für das allgemeine Strafrecht Vereinigungstheorien unterschiedlicher Reichweite vertreten, die sich vor allem darin unterscheiden, ob die Strafe neben ihrer unbestritten präventiven Aufgabe auch dem Schuldausgleich dienen soll (Schuld fordert Strafe) oder ob Schuld die (präventiv richtige) Strafe nur begrenzt (vgl. den Überblick bei Roxin 2006: 33 ff.). Auf diese Diskussion ist hier nicht einzugehen – es genügt für die Zwecke dieses Beitrags festzuhalten, dass jedenfalls nach geltendem Strafrecht Individualprävention alleiniges (im Jugendstrafrecht) oder zumindest auch (im allgemeinen Strafrecht) Ziel der Sanktionierung ist.

Diesem straftheoretischen Wandel von einem Vergeltungs- zu einem (auch) Präventionsstrafrecht, von einem Tat- zu einem Täterstrafrecht (bzw. Tat-Täter-Strafrecht), musste das Sanktionensystem angepasst werden (vgl. die Nachweise bei Heinz 2007). Eine dieser Anpassungsleistungen erfolgte in den 1920er Jahren durch die Einschränkung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips. Denn das Legalitätsprinzip mit seinem unbedingten Anklage- und Verfolgungszwang war das verfahrensrechtliche Korrelat der Vergeltungsidee: Es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potentieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter not-

wendig und geboten war, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung kontraproduktiv erschien. Deshalb wurde gegen das Legalitätsprinzip eingewandt: „Wenn ein Jugendlicher ... eine Strafe ‚verdient‘ hat, die seine Entwicklung ernstlich gefährdet, so muss es möglich sein, die Gefährdung zu vermeiden ...“ (Kohlrausch 1936: 467).

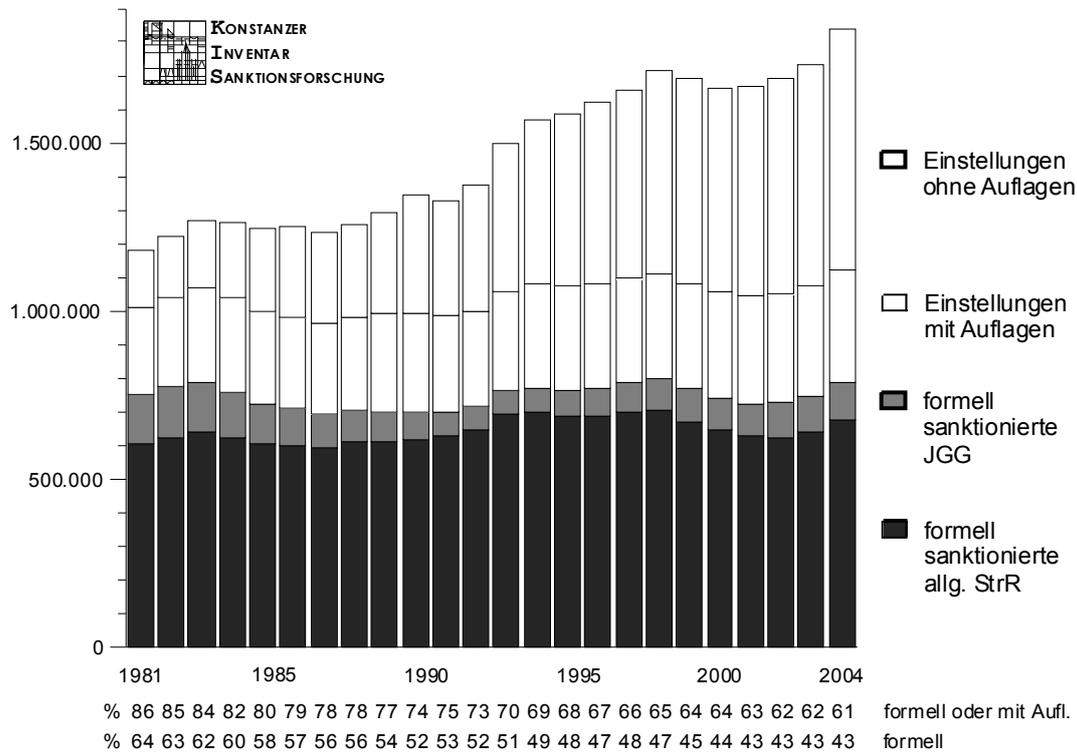
Genau dies ermöglicht das Opportunitätsprinzip, das unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere Bagatellkriminalität, Beseitigung des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung bei mittelschwerer Kriminalität durch Erfüllung von Auflagen/Weisungen, die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen sind bereits durchgeführt oder eingeleitet – die Einstellung des Strafverfahrens erlaubt, obwohl nach Auffassung von Staatsanwaltschaft oder Gericht die tatsächlichen wie rechtlichen Voraussetzungen für eine Anklage bzw. eine Verurteilung vorliegen. Während bei der (aus Sicht der Justiz) folgenlosen Einstellung das Verfahren selbst (in Verbindung mit der Einstellungsentscheidung) die präventiv geeignete und erforderliche Sanktion ist, sind es bei der intervenierenden Diversion zusätzlich noch die Auflagen/Weisungen, die es als Voraussetzung einer Einstellung zu erfüllen gilt.

Seit den 1920er Jahren wurde die Zahl der Opportunitätsgründe immer wieder vergrößert, die Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften stetig ausgeweitet, die Entscheidungskompetenz zunehmend auf die Staatsanwaltschaft verlagert bei gleichzeitiger Einschränkung der richterlichen Zustimmungspflicht (vgl. die Übersicht bei Heinz 2005: 166). Die Palette „klassischer Sanktionen“, namentlich der Geld- und Freiheitsstrafen, ist damit durch Reaktionsmöglichkeiten ergänzt worden, die Alternativen zur Anklage oder zur Verurteilung darstellen.

III.

Von den Möglichkeiten, das Verfahren gegen hinreichend tatverdächtige Beschuldigte unter den Voraussetzungen der §§ 153, 153a, 153b StPO¹, §§ 45, 47 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG einzustellen, haben Staatsanwaltschaften und Gerichte zunehmend Gebrauch gemacht. Wie die – allerdings nur für die alten Länder mögliche² – Bezugnahme auf die Zahl der sanktionierbaren Personen³ ergibt (Schaubild 2), wird inzwischen bei mehr als jedem zweiten hinreichend tatverdächtigen Beschuldigten das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt (informell Sanktionierte). Im Jugendstrafrecht ist die Diversionsrate mit 69 Prozent deutlich höher als im allgemeinen Strafrecht mit 52 Prozent (vgl. Datenblatt zu Schaubild 1).

Schaubild 1 *Informell und formell Sanktionierte insgesamt, (früheres Bundesgebiet einschl. Berlin)*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 1

	1985	1990	1995	2000	2004
<i>Sanktionierte insgesamt</i>	1.247.966	1.344.747	1.586.442	1.663.818	1.840.959
informell Sanktionierte	522.967	647.060	820.544	924.175	1.055.898
Einstellungen ohne Aufl. durch StA oder Gericht ^a	250.081	350.999	511.626	606.395	720.219
Einstellungen mit Aufl. durch StA oder Gericht ^b	272.886	296.061	308.918	317.780	335.679
formell Sanktionierte insgesamt	724.999	697.687	765.898	739.643	785.061
formell Sanktionierte: Jugendstrafrecht ^c	120.928	78.463	78.172	95.669	107.752
formell Sanktionierte: allgemeines Strafrecht ^d	604.071	619.224	687.726	643.974	677.309
Einstellung mit Auflagen + form. Sanktionierte	997.885	993.748	1.074.816	1.057.423	1.120.740
<i>Anteile, bezogen auf Sanktionierte insgesamt</i>					
formell Sanktionierte	58,1	51,9	48,3	44,5	42,6
informell Sanktionierte	41,9	48,1	51,7	55,5	57,4
informell ohne Auflagen Sanktionierte	20,0	26,1	32,2	36,4	39,1
informell mit Auflagen Sanktionierte	21,9	22,0	19,5	19,1	18,2
informell mit Auflagen + form. Sanktionierte	80,0	73,9	67,8	63,6	60,9
Diversionsrate JGG	50,4	61,0	67,1	68,8	69,1
Diversionsrate StGB	39,8	45,8	47,6	50,3	52,4

Legende

¹ Einstellungen ohne Auflagen: §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

² Einstellungen mit Auflagen: § 153a StPO, § 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.

³ formell Sanktionierte – Jugendstrafrecht: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

⁴ formell Sanktionierte – allgemeines Strafrecht: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB,

Hinweise zur Datenqualität

Hinsichtlich der informell Sanktionierten handelt es sich überwiegend um Näherungswerte, weil die Daten bis 1989 hochgerechnet, bis 1997 umgerechnet und für ein Bundesland über mehrere Jahre fortgeschrieben werden mussten. Die StA-Statistik wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals für das Berichtsjahr 1981 zunächst nur für 8 der alten Länder veröffentlicht, weil sie in drei Ländern erst später eingeführt wurde: Westberlin (1985), Hessen (1988), Schleswig-Holstein (1989). Um dennoch Bundesergebnisse darstellen zu können, wurden vom Verf. die jeweils fehlenden Landesergebnisse auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend der durchschnittlichen Einstellungsrate der anderen Länder geschätzt (Hochrechnung). Die Daten über Verurteilte sind personenbezogen. Dagegen lagen in der StA-Statistik (bis einschließlich 1997) und in der Strafsachenstatistik (bis einschließlich 1988) nur verfahrensbezogene Daten vor. Diese wurden vom Verf. auf Personen umgerechnet. Aus Schleswig-Holstein liegen für die Jahre 1998 bis 2003 keine Ergebnisse der StA-Statistik vor; die Ergebnisse für 1997 wurden für die Folgejahre als Näherungswerte verwendet. Die dem Schaubild zugrunde liegenden Daten beziehen sich auf die alten Länder, und zwar zunächst nur mit Westberlin. Daten für Gesamtberlin werden in der StA-Statistik seit 1993, in der Strafsachenstatistik seit 1991 und in der Strafverfolgungsstatistik seit 1995 ausgewiesen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafsachenstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

IV.

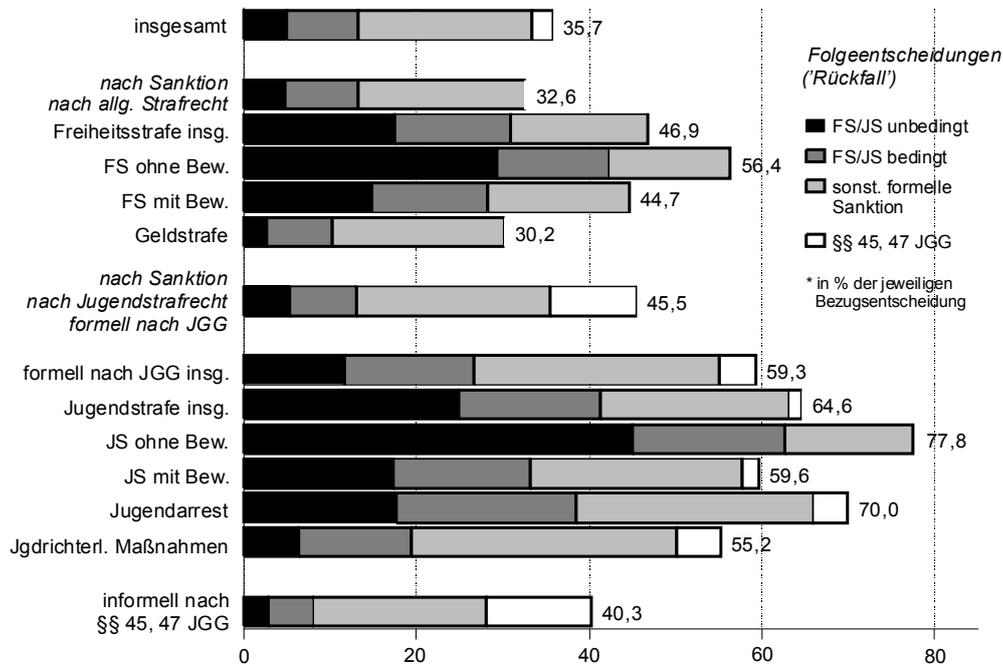
Ein Präventionsstrafrecht bedarf der Erfolgskontrolle; es muss wissen, was es tut, und es muss wissen, was es erreicht mit dem, was es (an)tut. Ohne Erfolgskontrolle ist es wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“ (Glaser 1973, zit. n. Albrecht 1980: 242).

Ohne Wissen um die tatsächlichen Wirkungen lässt sich alles irgendwie rechtfertigen, nur eines ist nicht möglich: eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und eine rationale Sanktionsentscheidung. Denn solange verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, *welche* Sanktion für *welches* Problem unter *welchen* Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – Verhältnismäßigkeitsprinzip – genügt es nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte zu *erwarten* – es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich ist.

Ob und in welchem Maße das Ziel der Rückfallverhinderung erreicht bzw. wie häufig es verfehlt wird, war bis vor kurzem für die deutsche Sanktionierungspraxis weitgehend unbekannt. Erst mit der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten und 2003 veröffentlichten Rückfallstatistik (Jehle et al. 2003)⁴ liegen erstmals umfassende Daten zum Rückfall i. S. von „Legalbewährung“⁵ nach sämt-

lichen Sanktionen vor, ausgenommen allerdings §§ 153 ff. StPO, §§ 31a, 37 BtMG, die im Bundeszentralregister (BZR) nicht eingetragen werden.

Schaubild 2 *Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

Bezugsentscheidungen (BE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insges.	in % der jew. Bezugsentscheidung	Freiheits-/ Jugendstrafe unbedingt	Freiheits-/ Jugendstrafe bedingt	(sonst.) formelle Sanktion ^a	§§ 45, 47 JGG
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
<i>BE insgesamt</i>	946.107	337.853	35,7	13,9	23,3	56,1	6,8
<i>formelle BE nach allgemeinem Strafrecht</i>	717.758	234.059	32,6	14,9	25,9	59,1	0,1
Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	37,4	28,6	34,0	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	19.551	11.028	56,4	52,1	22,9	24,9	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	85.460	38.177	44,7	33,2	30,2	36,6	0,0
Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	8,9	25,2	65,8	0,1
<i>Formelle BE nach Jugendstrafrecht</i>	62.254	36.907	59,3	19,8	25,1	48,0	7,2
Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	38,5	25,4	33,8	2,2
Jugendstrafe ohne Bew.	3.265	2.541	77,8	57,9	22,7	19,0	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	8.676	5.174	59,6	29,0	26,7	41,1	3,2
Jugendarrest	9.610	6.726	70,0	25,2	29,7	39,3	5,8
Jugdrichterl. Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	11,7	23,6	55,5	9,3
<i>Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)</i>	166.093 ^b	66.886	40,3	7,1	12,9	49,8	30,1

Legende

^a Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

^b Berichtigte Zahl, die gegenüber Übersichtstabelle 4.3a (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003) die sonstigen Entscheidungen ausschließt. Die Größenordnungen bleiben erhalten.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 946.107 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.853 (Sp. 3) (=35,7 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 337.853 Personen (Sp. 3) waren 13,9 % (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle/Heinz/Sutterer 2003, S. 121 f.

In der Rückfallstatistik wird, ausgehend von Eintragungen im BZR, nachgewiesen, ob (und ggfs. wegen welcher Delikte) diejenigen Personen, die im Bezugsjahr 1994 entweder ambulant, also ohne Freiheitsentzug, sanktioniert oder aus der Haft entlassen wurden, während des anschließenden Beobachtungszeitraums von vier Jahren rückfällig wurden (vgl. Schaubild 2). Die wesentlichen Ergebnisse sind:

1. Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
2. Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – alters- und geschlechtsabhängig unterschiedlich hoch. Junge Menschen weisen eine höhere Kriminalitätsbelastung und eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene. Dementsprechend sind auch die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich höher als nach Strafen des allgemeinen Strafrechts. Die Rückfallraten sind ferner geschlechtsabhängig, d.h. Frauen weisen eine deutlich geringere Rückfallrate auf als Männer.
3. Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe, vollstreckter Freiheitsstrafe sowie nach Jugendarrest.

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen allerdings nicht notwendigerweise etwas über die kausale Wirkung von Sanktionen. Denn Personen, die mit einer harten Sanktion bestraft worden sind, gehören möglicherweise einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist. So sind die niedrigeren Rückfallraten nach Freiheitsstrafen mit Bewährung (44,7 %) kein Beweis, dass die Strafaussetzung geeigneter ist, den Rückfall zu verhindern als der Strafvollzug (Rückfallrate 56,4 %). Denn dieser Unterschied kann auch darauf beruhen, dass eine einigermaßen zutreffende Sanktionsprognose getroffen worden ist, schließlich setzt die Strafaussetzung voraus, dass „der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des

Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 56 Abs. 1 StGB). Eine Rückfallstatistik ersetzt deshalb keine Forschungen darüber, mit welchen von verschiedenen Sanktionen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen aktuell die spezialpräventiv bessere Wirkung erzielt wird. Die Rückfallstatistik zeigt aber, dass die härtere Sanktionierung nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen. Wer z.B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Verurteilten dadurch von weiteren Straftaten abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme in mehr als 3 von 4 Fällen falsch ist, denn die tatsächlich ermittelte Rückfallrate nach vollzogener Jugendstrafe beträgt 77,8 Prozent.

V.

Die Messung der Wirkungen von Sanktionen zählt mit zu den schwierigsten Problemen kriminologischer Forschung. Die methodischen Anforderungen an valide und gültige Wirkungsforschung sind bekannt.⁶ Die größte Schwierigkeit besteht darin, sicher zu stellen, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann (interne Validität). Ist dies nicht der Fall, dann muss offen bleiben, ob die festgestellten Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- oder Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zurückzuführen sind. Dies kann nur in experimentellen oder quasi-experimentell angelegten Untersuchungen gewährleistet werden (vgl. Schumann 2000). Experimentelle Untersuchungen sind in Deutschland nur selten möglich, etwa dort, wo ohnedies ausgewählt werden muss (vgl. die Untersuchung von Ortmann 2002). Quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns sind dagegen dort möglich, wo vergleichbare Gruppen entweder im Querschnitt (aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis) oder im zeitlichen Längsschnitt (aufgrund von Änderungen der Sanktionierungspraxis - etwa Diversion statt förmlicher Sanktionierung; Geldstrafe statt kurzer Freiheitsstrafe, Strafaussetzung statt unbedingter Freiheitsstrafe) unterschiedlich sanktioniert werden.

Die vorliegenden (in- wie ausländischen) Wirkungsstudien entsprechen diesen Kriterien überwiegend nicht oder nur teilweise. Sie beruhen selten auf einem kontrollierten Zufallsexperiment oder einer quasi-experimentellen Untersuchung. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von Sherman et al. (1998) die *Maryland Scientific Methods Scale* entwickelt. Eine überarbeitete und erweiterte Fassung (Sherman et al. 2002) ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden. Mithilfe dieser Skala sollen empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente gesichtet und aufgrund möglichst vollständiger Auswertungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente heraus-

gefunden werden. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird auf 5 Bewertungsstufen eingestuft (Tabelle 1).

Tabelle 1: *Maryland Scientific Methods Scale*

<i>Niveau 5:</i>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<i>Niveau 4:</i>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<i>Niveau 3:</i>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<i>Niveau 2:</i>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<i>Niveau 1:</i>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Abhängig von der Bewertung des methodischen Niveaus werden die Ergebnisse der bewerteten Studien kategorisiert als *working*, *not working*, *promising* oder *unknown*.

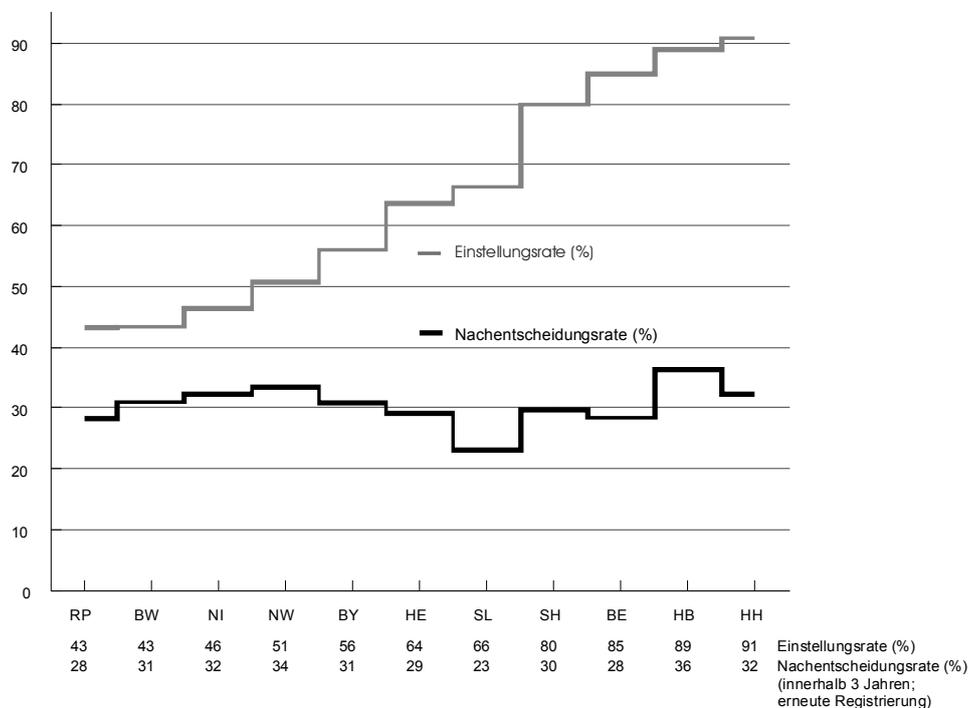
1. Als *working* werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.
2. Als *not working* werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.
3. Als *promising* werden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.
4. Für alle sonstigen Programme gilt die Effektivität als *unknown*.

VI.

Wie die neueren Sekundäranalysen von Synowiec (1999) und Fasoula (2003) zur spezialpräventiven Wirkungsforschung in Deutschland belegen, war Diversion in den letzten 25 Jahren die am häufigsten untersuchte Sanktion im Jugendstrafrecht. In den letzten 25 Jahren wurden hierzu sieben Untersuchungen durchgeführt (Bareinske 2004; Crasmöller 1996; Hock-Leydecker 1994; Löhr-Müller 2000; Matheis 1991; Schumann 2003; Storz 1994), lediglich eine Untersuchung galt der Diversion im allgemeinen Strafrecht.⁷

Ein Beispiel für einen quasi-experimentellen Ansatz bildet die Untersuchung von Storz (1994) zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen „einfachen Diebstahls“ [§§ 242, 247, 248a StGB] oder wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ [§ 21 StVG] informell und formell Sanktionierte). Die großen Unterschiede in den Diversionsraten zwischen den einzelnen Bundesländern konnten zu einer quasi-experimentellen Untersuchung genutzt werden (Schaubild 3).

Schaubild 3: *Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei „einfachem Diebstahl“ (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen nach Ländern, Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister*



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 3:

Land	Sanktionierte insg.		Bezugsentscheidung informell		Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung				Prognostischer Gewinn (inform. vs. formell)
	N	N	in % der Sanktionierten	informell		formell			
				N	%	N	%		
Rheinland-Pfalz	1.727	746	43,2	181	24,3	307	31,3	7,0	
Baden-Württemberg	4.020	1.745	43,4	469	26,9	777	34,2	7,3	
Niedersachsen	4.149	1.921	46,3	564	29,4	775	34,8	5,4	
Nordrhein-Westfalen	10.061	5.107	50,8	1.480	29,0	1.892	38,2	9,2	
Bayern	4.610	2.580	56,0	709	27,5	713	35,1	7,6	
Hessen	2.533	1.612	63,6	404	25,1	335	36,4	11,3	
Saarland	688	457	66,4	85	18,6	74	32,0	13,4	
Schleswig-Holstein	1.724	1.377	79,9	353	25,6	157	45,2	19,6	
Berlin	1.686	1.431	84,9	359	25,1	120	47,1	22,0	
Bremen	584	519	88,9	174	33,5	38	58,5	24,9	
Hamburg	878	797	90,8	235	29,5	49	60,5	31,0	
insgesamt	32.660	18.292	56,0	5.013	27,4	5.237	36,4	9,0	

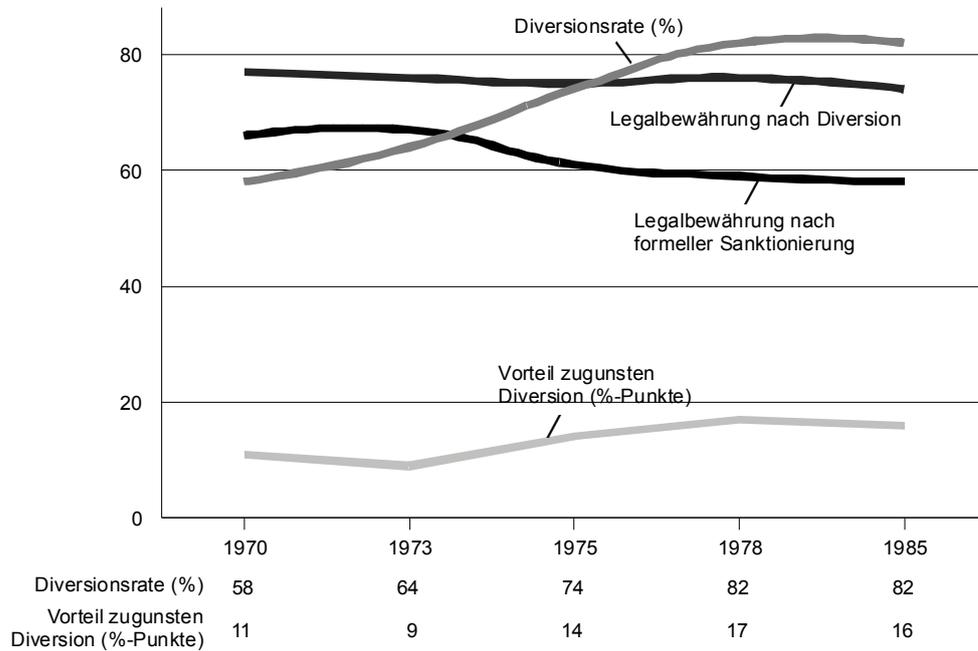
Datenquelle: Storz 1994. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

Denn diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differentieller Sanktionsstile. Würde nun eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als Diversion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen – die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle „Nachentscheidung“) in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (vgl. Schaubild 3 zur Gruppe „einfacher Diebstahl“).

Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden (Storz 1994: 176, Tabelle 19)

Untersuchungsgegenstand der Studie von Bareinske (2004) bildeten die 25.315 erstmals in Baden-Württemberg registrierten 14- und 15-jährigen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 der Freiburger Kohortenstudie (Schaubild 4).⁸

Schaubild 4: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG sowie Legalbewährungsdaten nach informeller und formeller Sanktionierung. (Freiburger Kohortenstudie, 14- und 15-jährige Jugendliche der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978. Legalbewährungszeitraum 2 Jahre)



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:

Kohorte	Geburtsjahrgang	Zeitraum	14- und 15jährige Jugendliche	informell Sanktionierte	Legalbewährungsdaten					
					n	in % inf. Sankt.	n	in % form. Sankt.	Differenz der Legalbewährungsdaten	
1970	1984/85		4.786	2.770	57,9	2.138	77,2	1.326	66,0	11,2
1973	1987/88		3.763	2.412	64,1	1.830	75,9	900	66,8	9,1
1975	1989/90		3.984	2.934	73,6	2.194	74,8	636	60,9	13,9
1978	1992/93		4.714	3.860	81,9	2.930	75,9	504	59,4	16,5
1985	1999/00		8.103	6.650	82,1	4.936	74,2	841	58,4	15,8
Gesamt			25.315	18.636	73,5	14.028	75,3	4.207	62,9	12,4

Anmerkung: Bei Untersuchung der Legalbewährung blieben 35 Jugendliche unberücksichtigt, die als Bezugsentscheidung eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten (S. 116). Der Datensatz umfasste deshalb 25.315 Jugendliche.

Datenquelle: Bareinske 2004, S. 188, Tab. 27, S. 194, Tab. 40.

Bareinske konnte zeigen, dass *erstens* der Gebrauch von Diversion im Kohortenvergleich zugenommen hat (von 58 % auf 82 %), *zweitens* sich trotz dieser deutlich zunehmenden Präferenz für informelle Reaktionen die Legalbewährungsdaten – gemessen anhand von BZR-Eintragungen – innerhalb einer zweijährigen Katamne-

seizeit nicht signifikant verändert (also insbesondere nicht ungünstig entwickelt) haben, *drittens* bei der untersuchten Gruppe von jungen erstmals Registrierten insgesamt sowie innerhalb der einzeln untersuchten jugendtypisch häufigen Deliktgruppen (ausgenommen § 21 StVG) die Legalbewährung nach formellen Sanktionen⁹ jeweils deutlich ungünstiger war als nach Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (Bareinske 2004: 136 f., Tabelle 21), dass also „bei den jugendlichen Ersttätern zwischen 14 und 15 Jahren eine höhere Legalbewährung durch informelle Sanktionen erzielt wird.“ (S. 176).

Im Unterschied zu den beiden bisher erwähnten Studien wurden von Crasmöller (1996) Sanktionseffekte nicht über erneute Eintragungen im BZR gemessen, sondern durch die Angaben der Jugendlichen sowohl zu Art und Häufigkeit der selbstberichteten Delinquenzbelastung¹⁰ als auch zu weiteren Instanzenkontakten. Die Experimentalgruppe bestand aus 128 Jugendlichen, bei denen ein Verfahren wegen des Verdachts der Begehung eines Diebstahls-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikts in den Jahren 1987 und 1988 durch die Staatsanwaltschaft in den LG-Bezirken Bielefeld und Münster gem. § 45 JGG eingestellt worden war. Die Vergleichsgruppe bestand aus 140 verurteilten Jugendlichen. Soziodemographische Unterschiede wurden multivariat statistisch kontrolliert. Hinsichtlich der kurz- und mittelfristigen Effekte von Anklage vs. Diversion auf selbstberichtete Delinquenzbelastung wurde festgestellt:

1. Im ersten Jahr nach der Reaktionsentscheidung besteht zwischen der berichteten Delinquenzhäufigkeit und Anklage – bei multivariater Kontrolle – ein die Abschreckungsthese bestätigender negativer Zusammenhang.¹¹
2. Dieser delinquenzhemmende Effekt formeller Reaktion ist jedoch lediglich ein Übergangsphänomen. Im zweiten und dritten Jahr nach der Reaktionsentscheidung haben angeklagte Probanden „häufiger weitere Normbrüche begangen als divertierte.“¹²

Staatsanwaltliche Diversion und Anklage sind nach Crasmöller deshalb „im Prinzip austauschbare ... Reaktionsalternativen ... Die ... Richtung des spezialpräventiven Effekts deutet ... auf leichte delinquenzforcierende Effekte eingriffsintensiverer Sozialkontrolle hin“ (Crasmöller 1996: 124 f., 132.). „Bei ‚Ersttätern‘, so die Schlussfolgerung, erweist sich die Anklage als leicht kontraproduktive Reaktionsalternative und bei ‚Mehrfachtätern‘ bleibt sie den Nachweis ihrer spezialpräventiven Effizienz schuldig.“ (S. 141 f.).

Die Bremer Längsschnittstudie von Schumann u.a. basiert auf den Ergebnissen von Datenerhebungen, die über 11 Jahre hinweg in insgesamt 5 Wellen durchgeführt wurden. Während aller Wellen hatten 280 Befragte einen Delinquenzfragebogen ausgefüllt (Schumann 2003, Bd. 2: 188). Hinsichtlich der Auswirkungen von Sanktionierungen auf die weiteren Delinquenzverläufe wurde multivariat der Einfluss der – anhand von BZR-Eintragungen erfassten – Sanktionierungen auf die Zu- bzw. Abnahme von selbstberichteter Delinquenz geprüft. Bezüglich der Gesamtdelinquenz erwiesen sich lediglich drei Faktoren als statistisch relevant für die Delin-

quenzverläufe: Geschlecht, Cliquenzugehörigkeit und Sanktionierung. Hinsichtlich der Wirkungen von Sanktionierungen zeigte sich, dass Verfahrenseinstellung durch den Staatsanwalt dazu führt, dass Delinquenz eher sinkt, gerichtliche Interventionen – und zwar sowohl Verfahrenseinstellungen durch das Gericht wie auch Verurteilungen – wirkten sich dagegen delinquenzverstärkend aus (Schumann 2003, Bd. 2: 204, Tabelle 7.10). Ein Zusammenhang bestand auch zwischen Justizentscheidung und nachteiligen Entwicklungen der Arbeitsbiographie. „Schärfere Interventionen beeinträchtigen die Ausbildungs- und Berufsverläufe und bewirken damit Nachteile und Belastungen, die zu Persistenz weiterer Straffälligkeit führen können“ (Schumann 2004: 239).

Die Ergebnisse dieser Studien bestätigen die Befunde der anderen einschlägigen Untersuchungen von Hock-Leydecker (1994), Löhr-Müller (2000) und Mattheis (1991). Bei allen Unterschieden im Einzelnen kamen sämtliche einschlägigen, teils quasi-experimentell, teils mit einem Kontrollgruppendesign durchgeführten Studien übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Rückfallrate nach einer Verfahrenseinstellung entweder niedriger oder jedenfalls nicht höher war als nach einer Verurteilung. Dieser Befund hat rechtliche Konsequenzen. Denn wie jeder staatliche Eingriff, so unterliegt auch die jugendstrafrechtliche Sanktionsverhängung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses besagt, „dass eine Maßnahme unter Würdigung aller persönlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss, das heißt, dass das Ziel nicht auf eine andere, den Einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass der mit der Maßnahme verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen darf“ (Hill 1989: 156, § 156, Rdnr. 22). Dementsprechend ist darzulegen und zu begründen, weshalb die eingriffsintensivere Sanktion zur Rückfallverhütung besser geeignet sein soll als die eingriffsschwächere Sanktion, d.h., es muss gegen den empirischen Befund argumentiert werden.

VII.

Diese hier nur beispielhaft vorgestellten Befunde fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen Wissensstand kriminologischer Forschung. Die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen¹³ zeigen, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der vergleichenden Sanktionsforschung lässt sich als Ergebnis festhalten:

1. Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Niedriger sind die Rückfallraten eher nach Diversion.

2. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
3. Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die individualpräventive Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als geeignet und erforderlich begründbar ist. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz. Wo – und das ist die Forschungslage – die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, ist – sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen – die mildere Sanktion der jeweils härteren vorzuziehen. In der deutschen Kriminologie wird deshalb schon seit längerem vertreten: „Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“ (Dölling 1989: 318). Oder noch kürzer formuliert: „Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines ‚harten‘ Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis“ (Kunz 2004: § 43 Rdnr. 4). Der Forschungsstand spricht folglich dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun.

Aus der „Austauschbarkeitsthese“ folgt positiv, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelszufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an spezialpräventiver Wirkung befürchten zu müssen. Dagegen folgt aus der „Austauschbarkeitsthese“ nicht, dass das Resozialisierungskonzept zugunsten eines Tatstrafrechts aufzugeben oder gar das Strafrecht abzuschaffen sei. Vielmehr muss das Strafrecht als formalisierte Sozialkontrolle auf den rationalen Umgang mit dem Abweichler festgelegt und in dieser Hinsicht der permanenten Kritik ausgesetzt sein. Die Suche nach Problemlösungen, die den kriminalpolitischen Leitprinzipien von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit noch besser als jetzt gerecht werden, bleibt deshalb als ständige Aufgabe.

Anmerkungen

- 1 Nicht weiter berücksichtigt werden im Folgenden solche Einstellungen aus Opportunitätsgründen, die nur vorläufig sind, weil sie z.B. wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage erfolgen, oder weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforder-

- derliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt worden ist oder werden soll. Ausgeklammert werden also Entscheidungen gem. §§ 153c, 154 Abs. 1, 154b Abs. 1-3, 154c, 154d und 154e StPO.
- 2 Über die Zahl der Verurteilten informiert lediglich die Strafverfolgungsstatistik (StVStat). Sie wurde in den neuen Bundesländern bislang in Brandenburg (1994), in Sachsen (1992), in Thüringen (1997) und in Mecklenburg-Vorpommern (2001) eingeführt. Da sie in Sachsen-Anhalt noch nicht geführt wird, veröffentlicht das Statistische Bundesamt derzeit, von einigen Eckwerten (seit 1997) abgesehen, die StVStat lediglich für die alten Bundesländer einschließlich Gesamtberlin.
 - 3 Unter „sanktionierbaren Personen“ werden hier verstanden die formell Sanktionierten (= alle nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) und die informell Sanktionierten (= alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG eingestellt worden ist).
 - 4 Vgl. ferner die zusammenfassende Darstellung in: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) 2006, S. 640 ff.
 - 5 Die „Erfolgs-“ bzw. „Misserfolgskriterien“ sowohl von rückfallstatistischen Auswertungen als auch von Sanktions- und Wirkungsforschungen werden in der Forschung unterschiedlich operationalisiert. Als umfassende Erfolgskriterien der sozialen Integration werden insbesondere Lebensbewährung, namentlich Arbeits- oder Sozialbewährung, vorgeschlagen. Da im allgemeinen Strafrecht der Gesetzgeber dem Strafvollzug das „Leben ohne Straftaten“ als zentrale Aufgabenstellung (§ 2 Satz 1 StVollzG) vorgegeben hat und eine Strafaussetzung zur Bewährung von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird, nämlich von der Erwartung, der Verurteilte werde „keine Straftaten mehr begehen“ (§ 56 Abs. 1 StGB), wird freilich überwiegend erneute Straffälligkeit als zentraler „Misserfolgsindikator“ bzw. „Legalbewährung“ als Erfolgskriterium des Strafrechts verwendet. Aber selbst bei diesem Kriterium kann die Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch unterschiedliche Eingrenzungen nach Art der neuen Straftat, Höhe der verhängten Strafe, Länge des straffreien Rückfallintervalls usw. erheblich eingeschränkt sein.
 - 6 Als richtungweisend gilt das Validitätskonzept von Campbell und Stanley (1963), das Cook und Campbell (1979) erweiterten.
 - 7 In der einzigen Legalbewährungsstudie zu § 153a StPO (Schlieben 1994) wurde zu den 2.651 erwachsenen Beschuldigten, bei denen von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth das Verfahren 1983 gem. § 153a StPO eingestellt worden war (S. 14), anhand der Zentralen Namenskartei 328 Fälle mit einem weiteren Verfahren ermittelt, davon 76 mit erneuter Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO (S. 19). Hinsichtlich der zum Vergleich herangezogenen Gruppe von zu Geldstrafe Verurteilten wurde die Nachbelastung lediglich über BZR-Eintragungen gemessen (S. 130, 140 ff.), in denen Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO fehlen. Insofern ist sowohl die Vergleichbarkeit beider Gruppen fraglich und das Erfolgskriterium unterschiedlich.
 - 8 Die Kohortenstudie erfasst alle Personen aus Baden-Württemberg der Jahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978, die mindestens einmal von der Polizei in Baden-Württemberg registriert worden sind.
 - 9 Die wenigen Fälle (N=35) unbedingter Jugendstrafe wurden aus der Untersuchung wegen verkürzter Katamnesezeit ausgeschlossen.
 - 10 Erfragt wurden 12 Deliktsbeispiele aus den Bereichen Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Betrug.
 - 11 Crasmöller 1996: 129, Tabelle 10. Dieser Zusammenhang ist nach der „Bereinigung um Messfehler zur selbstberichteten Delinquenz“ (S. 130) auf dem 5 %-Niveau statistisch signifikant.
 - 12 Crasmöller 1996: 130. Auch dieser Zusammenhang ist – nach Messfehlerbereinigung – statistisch signifikant.

- 13 Vgl. Sherman et al. (1998), Sherman et al. (2002) sowie die Reviews der *Campbell Collaboration Criminal Justice Group* [<http://www.campbellcollaboration.org/>], die “Blueprints” des *Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado* in Boulder [<http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>], die Meta-Analysen von M. W. Lipsey vom *Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies* in Nashville [www.vanderbilt.edu/cerm].

Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg, 1980: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. S. 235-255 in: Jescheck, H.-H. (Hrsg.), *Die Vergleichenng als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bareinske, Christian, 2004: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Binding, Karl, 1907: *Grundriss des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil*. 7. Auflage. Leipzig: Engelmann.
- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2006: *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin. [<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/links.htm#PSB2>].
- Campbell, Donald T./Stanley, Julian C., 1963: *Experimental and Quasi-Experimental Designs for Research on Teaching*. S. 171-246 in: Gage, N.L. (Hrsg.), *Handbook of Research on Teaching*. Chicago: Rand McNally.
- Cook, Thomas D./Campbell, Donald T., 1979: *Quasi-Experimentation*. Chicago: Rand McNally.
- Crasmöller, Bernhard, 1996: *Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Dölling, Dieter, 1989: Mehrfach auffällige junge Straftäter – kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege. *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt* 76: 313-319.
- Fasoula, Evdoxia, 2003: *Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht*. München: Herbert Utz.
- Glaser, Daniel, 1973: *Routinizing Evaluation*. Rockville: National Institute of Mental Health.
- Heinz, Wolfgang, 2005: Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*: 166-178, 302-312.
- Heinz, Wolfgang, 2007: *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2004*. [<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks04.htm>].
- Hill, Hermann, 1989: *Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt*. S. 1305-1351 in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. VI. Freiheitsrechte. Heidelberg: C. F. Müller
- Hock-Leydecker, Gertrud, 1994: *Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren*, Frankfurt/M.: Haag und Herchen.

- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter, [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess], 2003: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach. [<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>].
- Kohlrausch, Eduard, 1936: Für das Jugendgericht. Zeitschrift für Staatswissenschaft 56: 459-484.
- Kunz, Karl-Ludwig, 2004: Kriminologie – Eine Grundlegung. (4. Auflage). Bern: Haupt.
- Liszt, Franz von, 1905: Die Kriminalität der Jugendlichen. S. 331-355 in: Liszt, F. v.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band. 2. Berlin: Guttentag.
- Löhr-Müller, Katja, 2000: Diversion durch den Jugendrichter. Frankfurt/M.: Lang.
- Matheis, Bernhard, 1991: Intervenierende Diversion. Juristische Dissertation, Universität Mainz. Mainz.
- Ortmann, Rüdiger, 2002: Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Roxin, Claus, 2006: Strafrecht: Allgemeiner Teil, Band. 1. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Schlieben, Eike von, 1994: Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens. Juristische Dissertation. Universität Erlangen-Nürnberg.
- Schumann, Karl F., 2000: Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt? S. 34-55 in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.), Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen: Bremer Institut für Kriminalpolitik.
- Schumann, Karl F. (Hrsg.), 2003: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. 2 Bände. Weinheim/München: Juventa.
- Schumann, Karl F., 2004: Sind Arbeitsbiographie und Straffälligkeit miteinander verknüpft? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 87: 222-243.
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise/MacKenzie, Doris/Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn, 1998: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. [<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>].
- Sherman, Lawrence W./Farrington, David P./Welsh, Brandon C./Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.), 2002: Evidence-Based Crime Prevention. London/New York: Routledge.
- Storz, Renate, 1994: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. S. 131-221 in: Heinz, W./Storz, R. (Hrsg.), Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. (3. Auflage). Bonn: Forum.
- Synowiec, Patrick, 1999: Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts. Stuttgart: Ibidem.

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, *Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Konstanz, Fb. Rechtswissenschaft, Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Universitätsstraße 10, 78457 Konstanz*

E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>